

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-JU_462\]](#)

(bitte sorgen Sie selbst
für die interne Postverteilung)

cc:

Dr. Benjamin Lenhart
Direktor des Amtsgerichts
Richter Dieter Kaltbeitzer
Richterin Vera Hörauf
Richterin Karn
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Einschreiben Übergabe

Amtsgericht Ebersberg
Abteilung für Strafsachen
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 05.07.2023

Ihre Zeichen: **17 Js 29329/22**

meine Zeichen [\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_462\]](#) ff., [\[IG_S13\]](#)
alle referenzierten Dokumente [\[IG_K-XX_23yyy\]](#) oder [\[IG_O-XX_yyyyy\]](#) sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Unterstellung von Beleidigungen
bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1) Update der Akte 17 Js 29329/22

Es gibt zwar eine Menge von Mitarbeitern staatlicher Behörden, die sich berufen fühlen Straftaten zu begehen, um die mit dem sogenannten **Strafbefehl vom 01.02.2023** gegen mich nach **Methode 2 der bundesdeutschen Staatsanwälte** ([\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte _20230310 mit Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte](#); Kap. IV.8.2 „Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte“) in die Wege geleitete

Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz gegen renitente Gesetzesgläubige durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verhängung von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

irgendwie fortzusetzen, aber ich fürchte, es gibt niemanden beim Amtsgericht Ebersberg, der sich verpflichtet fühlt die Akte Az **17 Js 29329/22** ordentlich (d.h. gesetzeskonform) zu pflegen und es gibt unter der Menge von Mitarbeitern staatlicher Behörden (Staatsanwaltschaften) viele, die insbesondere durch

Anwendung von **Methode 3** zur **Aktenmanipulation und Vertuschung** ([\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte](#); Kap. IV „Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte“; 8.3 „Methode zur Aktenmanipulation und Vertuschung der Straftaten von Staatsanwälten“) explizit zu verhindern suchen, dass ihr Schriftverkehr (Beweisurkunden) in der zugehörigen Akte Az **17 Js 29329/22** abgelegt wird.

Nachdem ich bereits am 04.04.2023 nach Auswertung der „Akteneinsicht“ Ihnen eine Reihe von fehlenden Beweisdokumenten zur Ablage in der Akte gesandt habe ([\[IG_K-JU_438\]](#)) nehme ich hiermit eine weitere Auffrischung vor.

Folgende Dokumente stammen aus der Kommunikation mit dem Amtsgericht Ebersberg und von denen erwarte ich, dass sie auch gesetzeskonform in der Akte Az **17 Js 29329/22** abgelegt worden sind:

[\[IG_K-JU_440\]](#), [\[IG_K-JU_441\]](#), [\[IG_K-JU_444\]](#), [\[IG_K-JU_445\]](#), [\[IG_K-JU_446\]](#), [\[IG_K-JU_454\]](#), [\[IG_K-JU_455\]](#) (und natürlich gehört das vorliegende Schreiben [\[IG_K-JU_462\]](#) auch dazu).

Von den folgenden Dokumenten, die in erster Linie aus der Kommunikation zwischen den verschiedenen Staatsanwaltschaften und mir stammen, gehe ich ganz sicher aus, dass sie eben nicht in der Akte abgelegt wurden, was ja gerade mit der Anwendung der **Methode 3** der bundesdeutschen Staatsanwälte erreicht werden soll. Ich füge diesem Schreiben also zur Ablage in die Akte Az **17 Js 29329/22** folgende Dokumente bei, denn diese gehören zweifelsfrei zu diesen **Bemühungen staatlicher Behörden** um den **sogenannten Strafbefehl**:

[\[IG_K-JU_439\]](#), [\[IG_K-JU_442\]](#), [\[IG_K-JU_443\]](#), [\[IG_K-JU_447\]](#), [\[IG_K-JU_448\]](#), [\[IG_K-JU_449\]](#), [\[IG_K-JU_450\]](#), [\[IG_K-JU_452\]](#), [\[IG_K-JU_451\]](#), [\[IG_K-JU_456\]](#), [\[IG_K-JU_453\]](#), [\[IG_K-JU_457\]](#), [\[IG_K-JU_458\]](#), [\[IG_K-JU_459\]](#), [\[IG_K-JU_460\]](#), [\[IG_K-JU_461\]](#)

2) „Hochverrat gegen den Bund“ durch politisch motivierte Willkürjustiz

Ich hatte, wie Sie ja beim Amtsgericht durch Lesen der Akte mitbekommen haben, bereits am 15.02.2023 im Schreiben an den Kriminaldirektor Weber von der Kriminalinspektion Erding diesem mitgeteilt ([\[IG_K-JU_421\]](#)):

„Merksätze: Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen „Beleidigung“ ohne Festlegung der Tat durch eine Staatsanwaltschaft, kann durchaus seine Ursache darin haben, dass Staatsanwälte zuweilen die Gesetze brechen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S13]20210926_Die_kriminellen_Politiker_und_ihre_„von_der_Leine_gelassenen“_Staatsaenwaelt_e), Kap. 2, 3). Wenn dies zudem durch die Staatsanwaltschaft München I,II erfolgte, dann steigt die Wahrscheinlichkeit; zumal diese Staatsanwaltschaft München I,II bei notorischen Gesetze brechenden Richtern der Sozialgerichtsbarkeit geradezu in dem Ruf steht, der willige Erfüllungsgehilfe für solche Missbräuche staatlicher Macht zu sein (siehe [\[IG_K-LG_23121\]](#), [\[IG_K-LG_23122\]](#) jeweils *PRn430*)“

Ich habe danach immer wieder auf die Straffälligkeit von Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft München II hingewiesen; z.B. im Schreiben vom 29.03.2023 ([\[IG_K-JU_437\]](#)).

Dennoch hat es sich die Richterin Vera Hörauf vom Amtsgericht Ebersberg nicht nehmen lassen bei der Staatsanwaltschaft München I eine „**Aufklärung**“ meiner umfangreichen Vorwürfe der nachgewiesenen Straftaten anzuregen/anzufordern/...(Nachweis in [\[IG_K-JU_448\]](#)) (**den genauen Ablauf muss ich offensichtlich durch erneute Akteneinsichtnahme wieder selbst aufklären**). Das Ergebnis ist die übliche Anwendung der **Methoden 1 und 3** durch den OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I mit den **standardmäßigen Rechtsbeugungen/Verbrechen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB), massenhaften Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB), Verfassungsbrüchen** und, vor allem dem **Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)** ([\[IG_K-JU_442\]](#), [\[IG_K-JU_443\]](#)).

Ich habe zwar dem Amtsgericht Ebersberg gegenüber keine so umfassende Warnung ausgesprochen, es aber seit Jahren gewusst und es steht alles in den vollständigen Akten (([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S13]20210926_Die_kriminellen_Politiker_und_ihre_„von_der_Leine_gelassenen“_Staatsaenwaelt_e)): Die genannten Straftaten sind keine Einzelleistung des OStA Heidenreich. Der aufmerksame Strafrichter kann es nach dem durch mich hier erfolgten Vervollständigen der Akte Az **17 Js 29329/22** unschwer feststellen ([\[IG_K-JU_448\]](#), [\[IG_K-JU_461\]](#)). In der gesamten **Generalstaatsanwaltschaft München** sind diese **Methoden 1 und 3** Standardverfahren.

In allen Fällen **werden durch die jeweiligen Staatsanwälte Rechtsentscheidungen über die Straftaten**

der begünstigten Straftäter gefällt und die zuständige Strafgerichtsbarkeit der Judikative wird ausgehebelt. Die Staatsanwälte sind **politische Beamte und an die Weisungen der Exekutive gebunden**. Ihre Staatsanwälte **brechen** also nicht nur die **Strafprozessordnung (StPO)**, sondern sie hebeln die in unserem **Rechtsstaat verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive** aus und erfüllen somit den Straftatbestand des

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch **Drohung mit Gewalt**

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Ihr Treiben ist nicht nur jeweils ihr persönlicher Beitrag zur „**Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen**“, damit zu **politisch motivierter Willkürjustiz** durch Staatsanwälte, es ist damit auch ein Beitrag zur Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ([IG_S13], Kap.IV.8.2); „**Hochverrat gegen den Bund**“ heißt hier die **Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland durch Missbrauch staatlicher Macht**.

Fast überflüssig darauf hinzuweisen, dass diese **Methoden** auch von den **Staatsanwälten in allen anderen Bundesländern** angewendet werden und die Staatsanwälte aller **Generalstaatsanwaltschaften** als **politische Beamte an die Weisungen der Justizminister des jeweiligen Bundeslandes gebunden sind**, sie gehören nicht der **Judikative** des Bundeslandes an, sondern dessen **Exekutive**. Ob sie ihre Weisungen direkt vom jeweiligen **Justizminister** (oder einem seiner Vorgänger) persönlich oder über den jeweiligen **Generalstaatsanwalt** empfangen ist ziemlich unerheblich. Die **übergeordnete Verantwortung für die Straftaten der Staatsanwälte im Verantwortungsbereich aller Generalstaatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland** liegt zweifelsfrei bei den landeseigenen **Justizministern**.

Es geht offensichtlich um die **bandenmäßige Kriminalität mit mafiösen Strukturen zur Durchführung des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch und seine Absicherung durch die bundesdeutschen Staatsanwälte**.

ARD Tagesschau 13.12.2022 20:00 Uhr,

Thema: Razzia bei Aktivisten der „Letzten Generation“ (20:09:20 – 20:11 Uhr):

Susanne Hoffmann, Justizministerium Brandenburg (CDU):

*„Eine Gruppierung, die gemeinschaftlich darauf ausgerichtet ist, planmäßig Straftaten zu begehen, erfüllt den Tatbestand einer **kriminellen Vereinigung**, auch wenn die Straftaten einem vermeintlich höherwertigen Ziel dienen sollen.“*

Frank Bräutigam, ARD-Rechtsexperte:

*„Für eine **kriminelle Vereinigung** ist eine Voraussetzung, dass der Zweck oder die **Tätigkeit einer Gruppe** darauf ausgerichtet ist Straftaten zu begehen und dies nicht nur eine untergeordnete Bedeutung hat.“*

Art 9 Absatz 2 GG

*„(2) **Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.**“*

Fast alle Richter mit Beitragsrecht befassten Kammern und Senate der **bundesdeutschen Sozialgerichte** und alle Richter des **Bundesverfassungsgerichts** haben sich ganz bewusst (**vorsätzlich**) für das Mitmachen entschieden. Ob die Richter vom Amtsgericht Ebersberg, als Teil der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** sich auch als Teil dieser kriminellen Bande sehen wollen, müssen sie jede(r) für sich selbst entscheiden; ihre bisherige Antwort ist ein unmissverständliches Ja.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

ANLAGEN: Anlagen wie unter Punkt 2 beschrieben

der begünstigten Straftäter gefällt und die zuständige Strafgerichtsbarkeit der Judikative wird ausgehebelt. Die Staatsanwälte sind politische Beamte und an die Weisungen der Exekutive gebunden. Ihre Staatsanwälte brechen also nicht nur die Strafprozessordnung (StPO), sondern sie hebeln die in unserem Rechtsstaat verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive aus und erfüllen somit den Straftatbestand des

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Ihr Treiben ist nicht nur jeweils ihr persönlicher Beitrag zur „Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen“, damit zu politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte, es ist damit auch ein Beitrag zur Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ([IG_S13], Kap.IV.8.2); „Hochverrat gegen den Bund“ heißt hier die Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland durch Missbrauch staatlicher Macht.

Fast überflüssig darauf hinzuweisen, dass diese Methoden auch von den Staatsanwälten in allen anderen Bundesländern angewendet werden und die Staatsanwälte aller Generalstaatsanwaltschaften als politische Beamte an die Weisungen der Justizminister des jeweiligen Bundeslandes gebunden sind, sie gehören nicht der Judikative des Bundeslandes an, sondern dessen Exekutive. Ob sie ihre Weisungen direkt vom jeweiligen Justizminister (oder einem seiner Vorgänger) persönlich oder über den jeweiligen Generalstaatsanwalt empfangen ist ziemlich unerheblich. Die übergeordnete Verantwortung für die Straftaten der Staatsanwälte im Verantwortungsbereich aller Generalstaatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland liegt zweifelsfrei bei den landeseigenen Justizministern.

Es geht offensichtlich um die bandenmäßige Kriminalität mit mafiösen Strukturen zur Durchführung des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch und seine Absicherung durch die bundesdeutschen Staatsanwälte.

ARD Tagesschau 13.12.2022 20:00 Uhr,

Thema: Razzia bei Aktivisten der „Letzten Generation“ (20:09:20 – 20:11 Uhr):

Susanne Hoffmann, Justizministerium Brandenburg (CDU):

„Eine Gruppierung, die gemeinschaftlich darauf ausgerichtet ist, planmäßig Straftaten zu begehen, erfüllt den Tatbestand einer kriminellen Vereinigung, auch wenn die Straftaten einem vermeintlich höherwertigen Ziel dienen sollen.“

Frank Bräutigam, ARD-Rechtsexperte:

„Für eine kriminelle Vereinigung ist eine Voraussetzung, dass der Zweck oder die Tätigkeit einer Gruppe darauf ausgerichtet ist Straftaten zu begehen und dies nicht nur eine untergeordnete Bedeutung hat.“

Art 9 Absatz 2 GG

„(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Fast alle Richter mit Beitragsrecht befassten Kammern und Senate der bundesdeutschen Sozialgerichte und alle Richter des Bundesverfassungsgerichts haben sich ganz bewusst (vorsätzlich) für das Mitmachen entschieden. Ob die Richter vom Amtsgericht Ebersberg, als Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit sich auch als Teil dieser kriminellen Bande sehen wollen, müssen sie jede(r) für sich selbst entscheiden; ihre bisherige Antwort ist ein unmissverständliches Ja.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Arnd Rüter)

ANLAGEN: Anlagen wie unter Punkt 2 beschrieben

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 7934 06.07.23 11:55
Sendungsnummer: RT 6270 5226 3DE
Einschreiben

AB EBS



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple>



Shop Versenden ▾ Empfangen ▾ Geschäftskunden ▾ Hilfe & Tipps ▾



SENDUNGSVERFOLGUNG

Einzelabfrage

Geschäftskunden

Nachforschung International

Anmelden

Sendungsnummer: RT627052263DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

